

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 14 KG 18/97 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit -Kindergeldkasse-,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 1998 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. U d s c h i n g
und Dr. N a u j o k s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landes-
sozialgericht Rheinland-Pfalz im Urteil vom 10. Juli 1997 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form begründet worden. Sie ist deshalb entsprechend § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Der Beschwerdeführer weist zwar auf Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Er behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und das angegriffene Urteil beruhe auf einem Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Damit sind aber die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.

Nach der ständigen Rechtsprechung verlangt diese Vorschrift, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden: Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen genau angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Ferner muß dargetan werden, daß der Verfahrensfehler auch für das Ergebnis des Verfahrens von Bedeutung ist. Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).

Die Beschwerde ist in diesem Sinne nicht formgerecht begründet. Der Beschwerdeführer macht als Verfahrensfehler einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs geltend, den er darin sieht, daß das Landessozialgericht (LSG) den für die streitigen Zeiträume von 1992 und 1994 maßgeblichen Sozialhilfebedarf nach der Regelsatzverordnung zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zugrunde gelegt haben, ohne auf seinen Vortrag in der mündlichen Verhandlung einzugehen, daß das Existenzminimum für Kinder im Jahre 1994 nach einer Auskunft des Bundesministeriums für Familie und Senioren 611,- DM betragen habe. Hätte das LSG zu erkennen gegeben, daß es von der Regelsatzverordnung zum BSHG ausgehen wolle, hätte er, der Beschwerdeführer, darauf hingewiesen, daß in diesen Regelsätzen der notwendige Mehrbedarf zB an Wohnraum sowie einmalige Beihilfen noch nicht enthalten seien. Ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs kann zwar darin liegen, daß ein Beteiligter von weiterem Vorbringen abgehalten worden ist, weil das Gericht einen nach der prozessualen Lage gebotenen Hinweis nicht gegeben hat, daß es von einem anderen Rechtsstandpunkt ausgehe als der betroffene Beteiligte; dies gilt insbesondere dann, wenn die Rechtsauffassung des Gerichts für den



Betroffenen nicht erkennbar und für ihn überraschend ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 70; SozR 1500 § 62 Nr 20).

Es kann dahinstehen, ob der Beschwerdeführer in diesem Sinne hinreichend dargelegt hat, daß er von der Rechtsauffassung des Gerichts überrascht worden sei. Es kann auch offenbleiben, ob darin, daß das LSG auf das Vorbringen des Beschwerdeführers über das maßgebliche Existenzminimum für Kinder auch im Urteil nicht eingegangen ist, jedenfalls der Verfahrensfehler des Fehlens von Gründen vorliegen könnte. Denn der Kläger hat nicht dargetan, daß sich ein solcher Verfahrensverstoß auf das Ergebnis des Rechtsstreits ausgewirkt haben könnte. Er versäumt es darzulegen, daß bei Zugrundelegung des von ihm für richtig gehaltenen Existenzminimums für Kinder in Höhe von 611,- DM im Jahre 1994 das Ergebnis des LSG, die jeweiligen Kindergeldbeträge hätten in Zusammenwirken mit den jeweiligen steuerlichen Freibeträgen das verfassungsrechtliche Gebot der Nichtbesteuerung des Existenzminimums gewahrt, in Frage gestellt worden wäre. Der Beschwerdeführer legt insbesondere nicht dar, daß ausgehend von dem Betrag von 611,- DM für das Existenzminimum auch unter Berücksichtigung einer vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für zulässig gehaltenen Unterschreitung bis zu 15 % die vom LSG errechneten Zahlen der jeweiligen steuerlichen Entlastung hinter diesem Wert zurückbleiben. Daß dies der Fall wäre, liegt nämlich nicht offensichtlich auf der Hand, so daß nähere Ausführungen dazu geboten waren.

Soweit der Beschwerdeführer eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin sieht, ob bei der Bestimmung des Existenzminimums eines Kindes auf den Sozialhilfebedarf nach der Regelsatzverordnung zum BSHG abgestellt werden dürfe oder ob daneben einmalige Beihilfen und der notwendige Mehrbedarf an Wohnraum zu berücksichtigen seien, legt er nicht dar, daß diese Frage noch höchstrichterlich geklärt werden muß. Geht man von seinem eigenen Vorbringen aus, ist diese Frage vom BVerfG bereits im Sinne des Klägers entschieden und bedarf auch keiner erneuten Klärung.

Hinsichtlich der Frage, ob die Anhebung des Kinderfreibetrages ab 1986 auch die Aufgabe gehabt habe, sogenannte kindbedingte Vorsorgeaufwendungen von der Steuer freizustellen, und ob deshalb der Kinderfreibetrag um einen entsprechenden Betrag zu kürzen sei, legt der Kläger ebenfalls nicht dar, wie sich diese Rechtsfrage auf das Ergebnis des Verfahrens auswirken kann und weshalb sie höchstrichterlich zu klären ist. Seine Behauptung, die Rechtsfrage sei höchstrichterlich nicht entschieden, widerspricht seinem Vorbringen im Berufungsverfahren, in dem er auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) hingewiesen hat. Da der BFH ein oberster Gerichtshof des Bundes ist, hätte der Kläger darlegen müssen, weshalb noch weiterer Klärungsbedarf besteht.

Soweit der Beschwerdeführer schließlich als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geklärt haben will, ob die Kürzung des Kindergeldes für Besserverdienende nach § 10 Abs 2 Bundeskindergeldgesetz idF vom 30. Januar 1990 und idF vom 30. Januar 1994



mit dem Grundgesetz vereinbar ist, legt er ebenfalls nicht dar, aus welchem Grunde diese Frage zweifelhaft sein kann. Der Hinweis auf einen Vorlagebeschluß des Sozialgerichts (SG) Köln vom 13. Oktober 1994 reicht dazu allein nicht aus. Der Beschwerdeführer hätte in diesem Zusammenhang zumindest darlegen müssen, daß auch in seinem Fall das steuerrechtliche Existenzminimum durch die gesetzliche Regelung nicht gewahrt worden ist. Eine bloße Bezugnahme auf den Vorlagebeschluß des SG Köln kann schon deshalb nicht ausreichen, weil dort andere Einkommensverhältnisse und andere Familienverhältnisse als beim Beschwerdeführer zugrunde lagen und es bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung ersichtlich auf die Umstände des Einzelfalls ankommt.

Die Kostenentscheidung entspricht § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)